



VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

VerfGH 6/94

URTEIL

Verkündet am: 19. April 1994  
Bürmann  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

1. der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
2. des Abgeordneten Dr. Michael Vesper, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Uwe Günther

Antragsteller,

g e g e n

1. die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
2. den Landtag Nordrhein-Westfalen, vertreten durch seine Präsidentin, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
3. den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 2, 40213 Düsseldorf,

Antragsgegner,

wegen Neuwahl der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für  
das Land Nordrhein-Westfalen;  
hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung

vom 19. April 1994

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Dietlein,  
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h. c. Palm,  
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Laum,  
Professor Dr. Brox,  
Professor Dr. Dres. h.c. Stern,  
Professor Dr. Schlink,  
Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Ronsdorf,

für Recht erkannt:

Die Anträge werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Anträge sind unbegründet. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zur Abwehr schwerer Nachteile nicht dringend geboten (vgl. § 27 Abs. 1 VerfGHG), weil im Verfahren zur Hauptsache das mit den Anträgen verfolgte Ziel offensichtlich nicht erreichbar ist. Dieses geht dahin, die Wahl der Richter des Verfassungsgerichtshofs erst vorzunehmen, wenn die Antragsteller über die zur Beurteilung der Eignung und Befähigung der Wahlkandidaten erforderlichen Angaben zur Person unterrichtet sind, wenn hierüber eine Aussprache im Landtag oder in einem seiner Gremien stattgefunden hat und wenn dadurch auch diejenigen Mitglieder des Landtags, die nicht zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags der Zwei-Drittel-Mehrheit nach § 4 Abs. 2 VerfGHG gehören, an der Vorbereitung der Wahl beteiligt werden.

Werden dem Landtag gemäß § 4 Abs. 2 VerfGHG Kandidaten zur Wahl in den Verfassungsgerichtshof vorgeschlagen, so müssen sie hinreichend individualisiert werden, damit ihre Identität feststellbar ist. Ob darüber hinaus ein Abgeordneter einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Mitteilung näherer persönlicher Daten über die vorgeschlagenen Kandidaten - insbesondere bezüglich der positiven und negativen Wählbarkeitsvoraussetzungen - hat, kann hier offenbleiben; wenn ein solcher Anspruch bestehen sollte, ist ihm jedenfalls durch den den Antragstellern bereits bekannten Entwurf der Landtags-Drucksache 11/7702 - Neudruck - vom 18.04.1994 sowie durch die schriftlichen Mitteilungen der Fraktionen der SPD und CDU über die beiden bisher nicht dem VerfGH angehörenden und erstmals als Verfassungsrichter vorgeschlagenen Kandidaten genügt. Diese Informationen erlauben - zusammen mit den gegebenen Erläuterungen und offenkundigen Tatsachen - die Beurteilung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Weitergehende Anforderungen an den Wahlvorschlag sind der Verfassung, insbesondere Art. 76 LV nicht zu entnehmen.

Einem Anspruch der Antragsteller, daß der Wahl eine Aussprache im Landtag oder in einem seiner Gremien über die vorgeschlagenen Kandidaten sowie über ihre Eignung und Befähigung voranzugehen hat, steht § 4 Abs. 1 VerfGHG entgegen. Hinreichende Anhaltspunkte für die Verfassungswidrigkeit dieser Gesetzesbestimmung, sofern sie in diesem Verfahren überhaupt geltend gemacht werden kann, bestehen für den Verfassungsgerichtshof nicht. Es gibt keinen geschriebenen oder ungeschriebenen allgemeinen Verfassungssatz, wonach eine Aussprache über vom Parlament zu treffende Entscheidungen nur durch die Verfassung selbst ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist dies den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie nicht zu entnehmen.

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, den dem Landtag unterbreiteten Wahlvorschlag zur Grundlage der anstehenden Neuwahl der Verfassungsrichter zu machen. Dieser gemeinsame Vorschlag wird von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landtags getragen und entspricht damit den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 Satz 1

VerfGHG. Zu Unrecht rügen die Antragsteller, daß sie und Abgeordnete anderer Fraktionen nicht ausreichend in die diesem gemeinsamen Vorschlag zugrundeliegenden Vorerörterungen einbezogen worden seien. Wie der Landtag sein Verfahren vor der Wahl im einzelnen gestaltet, hat er als Verfassungsorgan im Rahmen der Verfassung und der Gesetze selbst zu entscheiden. Ihm steht dabei ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Die verfassungsrechtlichen Grenzen dieses Entscheidungsspielraums, deren Einhaltung der Verfassungsgerichtshof allein überprüfen kann, sind hier nicht überschritten.

Prof.Dr. Dietlein      Dr.Dr.h.c. Palm      Dr. Laum      Prof.Dr. Brox  
Prof.Dr.Dres.h.c. Stern      Dr. Ronsdorf      Prof.Dr. Schlink